

Gemeinde Kernen im Remstal - Rems-Murr-Kreis -

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Säle in den Feuerwehrhäusern in Kernen i. R.

Aufgrund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.1.2012 (GBl. S. 65, 68) hat der Gemeinderat am 24.06.2014 zur Regelung der Nutzung der Säle in den Feuerwehrhäusern in der Gemeinde Kernen im Remstal folgende Benutzungs- und Entgeltordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Säle der Feuerwehrhäuser in Kernen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kernen gem. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie dienen in erster Linie als Schulungsräume für die Feuerwehren und darüber hinaus dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- (2) Zu diesem Zweck stehen die Säle in den Feuerwehrhäusern, außer für die Feuerwehr, auch für Veranstaltungen der Gemeinde, der Schulen, der Musikschule, der Kunstschule und der Volkshochschule Unteres Remstal, der Kirchen sowie den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung.
- (3) Gewerbliche und private Nutzungen sind nicht zulässig.
- (4) Die Benutzung der Säle in den Feuerwehrhäusern wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

§ 2 Überlassung

- (1) Für Dauerbelegungen nach Belegungsplan
 - a. Bei Dauermietverhältnissen wird ein Belegungsplan erstellt. Durch Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird ein Vertragsverhältnis begründet und diese Benutzungs- und Entgeltordnung Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
 - b. Für den Betrieb der Vereine stehen die Räumlichkeiten von Montag bis Freitag, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien zur Verfügung, soweit keine Veranstaltung nach Abs. 2 stattfindet.
 - c. Die Belegungspläne werden jährlich aufgestellt. Über die Belegung entscheidet die Gemeindeverwaltung in Abstimmung mit der Feuerwehr.
 - d. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzuhalten. Wollen Gruppen, denen Benutzungsrechte nach dem Belegungsplan eingeräumt sind, im Einzelfall untereinander tauschen, so ist dies mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
 - e. Die Gemeinde oder die Feuerwehr können die Räumlichkeiten in besonderen Fällen für eigene Veranstaltungen nutzen. In solchen Fällen werden die betroffenen Nutzer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung benachrichtigt.

- (2) Für öffentliche Veranstaltungen
 - a. Die Benutzung der Räumlichkeiten anlässlich von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen unterliegt der Entscheidung der Gemeindeverwaltung.
 - b. Der Antrag zur Nutzung ist schriftlich - mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung - bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Mit der Antragstellung unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
 - c. Der Antrag muss genaue Angaben über die Art und Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Ferner hat der Nutzer eine Person zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist und das Hausrecht im Sinne der Gemeinde ausübt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Bei besonderen Einsätzen der Feuerwehr und im Katastrophenfall müssen die Säle kurzfristig geräumt werden. Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung widerrufen wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.

§ 3 Nachtruhe, Veranstaltungsende

- (1) Bei Musikveranstaltungen oder Veranstaltungen, die von deutlich hervortretender Musik begleitet werden, sind Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten. Mitgebrachte Verstärkeranlagen dürfen aus Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarn nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung in Betrieb genommen werden.
- (2) Auf die Nachtruhe der Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Gäste, die sich auf den Freiflächen aufhalten oder sich nach der Veranstaltung auf den Heimweg begeben.
- (3) Die Freiflächen sind nicht Gegenstand der Nutzungsvereinbarung. Sie dürfen zum Aufenthalt der Gäste genutzt werden. Eine Außenbewirtschaftung ist nicht zulässig. Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, kann der Bürgermeister Ausnahmeregelungen erlassen.
- (4) Der Lieferverkehr mit An- und Abfahrt darf nur zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.

- (5) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden.

§ 4

Zustand und Benutzung

- (1) Die Säle der Feuerwehrhäuser werden in den bestehenden, dem Antragsteller bzw. Benutzer bekannten Zuständen, überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Benutzung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind sofort dem diensthabenden Hausmeister zu melden.
- (3) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (4) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurück zu bringen. Der Gemeindeverwaltung ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei der Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, entstehende Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (6) Den Nutzern und Teilnehmern von Veranstaltungen ist es untersagt, auf den Stellplätzen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu Parken. Der Nutzer ist verpflichtet, die Besucher bereits im Vorfeld der Veranstaltung auf die Parkbeschränkungen hinzuweisen.

§ 5

Bewirtung

- (1) Der Nutzer hat selbst für die Bewirtung seiner Veranstaltung zu sorgen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
- (2) Das vorhandene Geschirr ist Eigentum der Feuerwehr und darf nur mit deren Einverständnis genutzt werden. Benützte Küchengeräte einschließlich des Geschirrs sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk (nicht nur Mineralwasser) bei gleicher Menge günstiger im Preis als Bier anzubieten.

- (4) Bedient sich der Nutzer zur Bewirtung eines Dienstleiters, so ist er verpflichtet, einen Gastronomiebetrieb oder ein Weingut mit Unternehmenssitz in Kernen im Remstal zu beauftragen. Diese sind berechtigt, mit Unternehmen, die keinen Unternehmenssitz in Kernen im Remstal haben, zu kooperieren.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die Feuerwehrhäuser und ihre Ausstattungen sind Eigentum der Gemeinde und damit der Allgemeinheit. Jeder Benutzer übernimmt damit die Verpflichtung, sie in allen Teilen nicht nur schonend und pfleglich zu behandeln, sondern auch nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer größte Sorgfalt üben.
- (2) Feuerwerkskörper (z.B. Wunderkerzen), sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in den Feuerwehrhäusern nicht abgebrannt werden. Bei der Verwendung von Kerzen ist besondere Sorgfalt geboten, insbesondere sind geeignete Unterlagen zu verwenden.
- (3) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für den störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und eventuelle ordnungsbehördliche Vorschriften zu beachten. Die dazu erforderlichen Genehmigungen (einschließlich GEMA) hat er selbst einzuholen. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.. Außerdem ist für Dekorationen, soweit es sich nicht nur um Blumenschmuck handelt, zuvor die Erlaubnis der Gemeindeverwaltung einzuholen. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- (4) Rauchen ist in den Gebäuden nicht erlaubt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten usw. ist auch auf den Freiflächen streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
- (5) Warenverkauf bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (6) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendenschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden (Fluchtwege).
- (8) Nach Veranstaltungen sind die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben.
- (9) Nutzer, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Feuerwehrhäuser ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt über die Dauer der Nutzung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung in Geld verlangen.
- (2) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.
- (3) Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer und Besucher in vollem Umfang die Haftung.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Entgeltordnung

- (1) Die Gemeinde Kernen erhebt für die Benutzung der Säle in den Feuerwehrhäusern Entgelte. Diese richten sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Entgeltverzeichnis.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass bei der Anmeldung einer Veranstaltung eine Kaution in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts zur Verrechnung bezahlt wird.
- (3) Entgeltschuldner ist der Veranstalter und der Antragsteller.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Das Entgelt entsteht mit der schriftlichen Genehmigung der Veranstaltung. Das Entgelt ist eine Woche nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (6) Bei Verzug werden Verzugszinsen erhoben.
- (7) Wird eine verbindliche zugesagte Veranstaltung aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund abgesagt, wird ein Verwaltungsentgelt von 30,- € fällig.

- (8) Kostenfrei sind Nutzungen der Feuerwehr, Gottesdienste, öffentliche Veranstaltungen der Schulen, der Musikschule Unteres Remstal, Kunstschule Unteres Remstal, der Volkshochschule Unteres Remstal sowie öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde der Träger ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer als Nutzer oder Besucher vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) den § 3 Absätze 2 (Nachtruhe) oder 4 (Lieferverkehr) missachtet,
 - (b) die Parkbeschränkungen nach § 4 Absatz 6 nicht einhält,
 - (c) gegen § 6 Absatz 4 (Rauchen) verstößt
 - (d) oder durch ein Handeln oder Unterlassen eine Nutzung außerhalb der zugelassenen Nutzungen, Nutzungszeiten oder über den Nutzerkreis hinaus ermöglicht.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
17. Oktober 2014

Stefan Altenberger
Bürgermeister

**Anlage zur
Benutzungs- und Entgeltordnung
für die
Feuerwehrlhäuser in Kernen i. R.**

Entgeltverzeichnis

(gültig ab 01.01.2015)

1. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen:

a.) Für bis zu 6 h:

Nutzungsgebühr	
inkl. Nebenkostenpauschale	20,-- €

b.) Für 1 Tag:

Nutzungsgebühr	
inkl. Nebenkostenpauschale	40,-- €

c.) Für 2 Tage:

Nutzungsgebühr	
inkl. Nebenkostenpauschale	60,-- €

In der **Nebenkostenpauschale** sind enthalten:
Schließdienst, Einweisung, Küchenbenutzung, Reinigung und Verbrauchsgebühren.

2. Auf- und Abbauarbeiten, Veranstaltungsbegleitung

Für den Auf- und Abbau und die Veranstaltungsbegleitung sorgt der Nutzer mit eigenem Personal. Wird der **Einsatz eines Hausmeisters** über den Schließdienst und die Einweisung hinaus angefordert, so werden pro angefangene Einsatzstunde 30,-- € berechnet.

3. Küchenbenutzung

a.) Für die Küchenbenutzung wird keine besondere Gebühr erhoben.

b.) Fehlendes oder beschädigtes Geschirr, Besteck und Gläser werden mit den Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

4. Für Dauerbelegungen:

Die Nutzungsgebühr für regelmäßige Übungsabende (Dauerbelegungen) beträgt 4,-- € / h.